

CHRISTIAN MAGAARD*

Katzenkönig reloaded

Fallbearbeitung im Strafrecht für Fortgeschrittene

SACHVERHALT

A lebt in Göttingen und hasst seinen Nachbarn N, der mit Investitionen in Gold und Goldaktien gute Geschäfte macht, während A selbst viel Geld mit argentinischen Staatsanleihen verloren hat. A weiß, dass N sehr gutgläubig ist, und beschließt diesen Umstand auszunutzen, um N zu ärgern. A erklärt dem N bei einem Treffen am Gartenzaun folgendes: Im Atlantik lebe ein gewaltiges Ungeheuer, der sog. Katzenkönig. Dieses Monster ärgere sich sehr darüber, dass die Menschheit verstärkt auch im Meer nach Bodenschätzen sucht. Der Katzenkönig werde in Kürze eine gigantische Flutwelle auslösen, die große Teile Amerikas und Europas unter Wasser setzen würde, wodurch hunderte Millionen Menschen – und mit großer Wahrscheinlichkeit auch N und seine Familie – sterben werden. Es bestehe aber eine Möglichkeit, diese Katastrophe abzuwenden. N müsse mit seiner Motoryacht sofort in den Nordatlantik fahren und an einer bestimmten Position Goldbarren mit einem Gesamtgewicht von 10 kg in den Atlantik werfen, um den Katzenkönig zu besänftigen. N glaubt diese Geschichte, lädt 10 kg Goldbarren auf seine Yacht, fährt zur genannten Position und wirft die Goldbarren ins Wasser.

Als N wieder zu Hause ist, beginnt er zu zweifeln. Er stellt A zur Rede und A gibt zu, dass er sich die Geschichte mit dem Katzenkönig nur ausgedacht hat.

N zeigt A wegen der Lügengeschichte bei der Staatsanwaltschaft Göttingen an und schildert auch, wie er die 10 kg Gold ins Meer geworfen hat. Nach einigen Wochen erhält N zu seiner großen Überraschung einen Bescheid der Staatsanwaltschaft, in dem es heißt, das Ermittlungsverfahren gegen A sei eingestellt worden, da aus rechtlichen Gründen kein hinreichender Verdacht einer Straftat vorliege.

Da N auf staatliche Hilfe nicht mehr vertraut, will er sich nun selbst an A rächen. Er ruft an beim örtlichen Pizzadienst „Pizza total“ an, gibt sich als A aus und bestellt in dessen Namen eine große Salamipizza (Preis inklusive Anlieferung 12 €), obwohl N weiß, dass A weder Salami noch Pizza mag. A ist sehr genervt, als er zur Tür gehen muss, um den Pizzaboten davon zu überzeugen, dass er keine Pizza bestellt hat.

Der Inhaber von „Pizza total“ bleibt auf den Kosten sitzen, da er den wahren Anrufer nicht ausfindig machen kann und A sich rechtmäßig weigert zu zahlen.

Am gleichen Tag bestellt N eine Ladung Kaminholz bei Bauer B. B notiert sich allerdings aus Versehen die falsche Lieferadresse, nämlich die Hausnummer des A. Als B zwei Tage später das Holz bei N anliefern will, hält er mit seinem Traktor und Anhänger vor der Auffahrt des A, der gerade vor seiner Garage steht. B sagt: „Guten Tag, Herr N! Ich bringe das bestellte und bereits bezahlte Holz. Darf ich es vor der Garage abladen?“ Da erkennt A die günstige Gelegenheit, umsonst an Feuerholz zu kommen. Er nickt und sagt zu B: „Bitte, ja. Ich freue mich sehr über das Feuerholz.“ B lädt das Holz ab. Nachdem B weggefahren ist, stapelt A das Holz in seiner Garage auf. Am nächsten Tag ruft N bei B an und fragt nach, wo denn sein Holz bleibe. Dadurch bemerkt B, dass er aus Versehen an den falschen Adressaten geliefert hatte. N meint, dies interessiere ihn nicht, er wolle endlich sein Holz haben. B fährt sofort voller Wut zu A und stellt diesen zur Rede. B sagt: „Ihr Verhalten ist eine Unverschämtheit! Sie haben einfach getan, als ob Sie das Holz bestellt und bezahlt haben, und ich habe das auch noch geglaubt. Ich will das Holz sofort zurück, die Lieferung an Sie ist null und nichtig!“ A antwortet: „Ich kann doch nichts für Ihre Schusseligkeit, vielen Dank aber noch mal fürs Holz.“ und schließt die Haustür.

1. Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von A und N nach dem StGB! § 126 StGB ist nicht zu prüfen. Es ist zu unterstellen, dass die Goldbarren auch nach einer Ewigkeit im Atlantik noch wie neu aussehen würden, jedoch ist eine Bergung des Goldes aus praktischen Gründen ausgeschlossen. N hat Strafantrag gegen A wegen aller in Betracht kommenden Delikte gestellt.

2. Stellen Sie dar, welche Rechtsbehelfe der N nach der StPO gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft (und etwaige Folgeentscheidungen in dieser Sache) einlegen könnte und welche Zulässigkeitsvoraussetzungen dabei zu beachten wären. Insbesondere will N wissen, ob für ihn in dieser Sache sein Bruder, der ordentlicher Jura-Professor an einer deutschen Fakultät ist, tätig werden kann.

* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentische Hilfskraft am Kirchenrechtlichen Institut der Ev. Kirche in Deutschland. Als Teil seiner Bearbeitung der Hausarbeit in der Großen Übung im Strafrecht im Anschluss an das Sommersemester 2016, die von Dr. Manuel Ladiges, LL. M. (Edinburgh) gestellt worden war, hat der Autor die nachfolgende Falllösung zum ersten Tatkomplex des Sachverhalts verfasst. Den Schwerpunkt bilden dabei eine Diskussion um die Voraussetzungen des Inhalts einer Drohung im Tatbestand der räuberischen Erpressung sowie Fragen zur viktimodogmatischen Auslegung des Betrugs- und des Erpressungstatbestandes. Die Bearbeitung wurde insgesamt mit 15 Punkten (gut) bewertet.

GLIEDERUNG

- A. Strafbarkeit nach §§ 253 I, 255 StGB
 - I. Anwendbarkeit des StGB
 - II. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Nötigungsmittel
 - aa) Drohung trotz Aberglauben des N
 - bb) Erforderlichkeit der Vorgabe des Einflusses des Täters
 - (1) Vorgabe der möglichen Einflussnahme als notwendiger Bestandteil einer Drohung
 - (2) Unabhängigkeit der Drohung von Vorgabe des Einflusses
 - (3) Streitentscheid
 - (a) Wortlaut des § 253 I
 - (b) Systematik
 - (c) Telos des § 253 I
 - (d) Zwischenergebnis
 - b) Nötigungserfolg
 - c) Vermögensverfügung
 - d) Vermögensschaden
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - III. Ergebnis
 - B. Strafbarkeit nach § 263 I
 - I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Täuschung über Tatsachen
 - b) Erregen eines Irrtums
 - aa) Viktimodogmatische Auslegung des Irrtums
 - bb) Verständnis des Irrtumsbegriffs losgelöst von der Leichtgläubigkeit des Opfers
 - cc) Streitentscheid
 - c) Vermögensverfügung und Vermögensschaden
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - II. Ergebnis
 - C. Strafbarkeit nach § 240 I
 - I. Tatbestandsmäßigkeit
 - II. Rechtswidrigkeit und Schuld
 - III. Ergebnis
 - D. Strafbarkeit nach §§ 303 I, 25 I Alt. 2
 - I. Tatbestandsmäßigkeit
 - II. Ergebnis
 - E. Strafbarkeit wegen Bedrohung gem. § 241 II
 - F. Ergebnis

GUTACHTEN ZUM ERSTEN TATKOMPLEX**Strafbarkeit des A****A. Strafbarkeit nach §§ 253 I, 255 StGB¹**

A könnte sich wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253 I, 255 strafbar gemacht haben, indem er N erzählte, dieser müsse 10 kg Goldbarren in den Nordatlantik werfen, um den Katzenkönig zu besänftigen.

I. Anwendbarkeit des StGB

Der Anwendung des StGB steht nicht entgegen, dass der Taterfolg der fraglichen Handlung mit Abwurf des Goldes an Bord der Yacht des N auf dem Nordatlantik eintrat. Eine Tat gilt auch dann als im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat, der Taterfolg aber im Ausland eintritt, § 9 I i. V. m. § 3. Da der Erfolg auf einem Schiff eintritt, das gem. § 1 I FlaggRG aufgrund der deutschen Staatsbürgerschaft des N und dessen Göttinger Wohnsitzes berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, gilt das StGB gem. § 4 unabhängig vom Recht des Tatorts.

II. Tatbestandsmäßigkeit**1. Objektiver Tatbestand****a) Nötigungsmittel**

A hätte N mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, deren Umschlagen in eine Verletzung bei natürlicher Weiterentwicklung also höchstwahrscheinlich ist,² drohen müssen. Nach Aussage des A würde die in Kürze losbrechende tödliche Flutwelle hunderte Millionen Menschen sowie höchstwahrscheinlich N und seine Familie treffen. Blicke N untätig, hätte die Gefahr sonach alsbald in einen Angriff auf eben diese Menschenleben umschlagen können. Also war sie gegenwärtig. Jedenfalls bezüglich sich und seiner Familie war das Übel für N auch empfindlich. Fraglich bleibt aber, ob das Inaussichtstellen des Übels eine Drohung darstellt. Eine Drohung ist jedenfalls gegeben, wenn der Täter sich auf den Eintritt des aufgezeigten Übels Einfluss zuschreibt.³ Sie setzt nicht voraus, dass sie ausführbar ist, sondern verlangt nur, dass das Opfer die Drohung ernst nehmen soll und ernst nimmt.⁴ Ob auch derjenige droht, der sich nur den Aberglauben des Opfers zu nutzen macht, ist strittig.

aa) Drohung trotz Aberglaubens des N

Teils wird für das Vorliegen einer Drohung eine gewisse Selbstbehauptung eines besonnenen Durchschnittsmen-

¹ Alle folgenden §§ ohne Kennzeichnung sind solche des StGB.

² *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT II, 40. Auflage (2017), Rn. 726; *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 65. Auflage (2018), § 255 Rn. 4; BGH NSTZ 2015, 36.

³ BGH NSTZ-RR 2001, 171, 172; *Fischer* (Fn. 2), § 240 Rn. 31; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch: Kommentar, 29. Auflage (2018), § 240 Rn. 12.

⁴ *Rengier*, Strafrecht BT II, 19. Auflage (2018), § 23 Rn. 39.

schen vorausgesetzt.⁵ Demnach hätte A dem N unter Bezugnahme auf den Katzenkönig nicht drohen können, weil er evident nicht existiert. Dieser objektiv-formale Ansatz stößt aber an seine Grenzen, wenn der Täter die Disponiertheit seines Opfers in der Wirkung des Zwangsmittels ausnutzt.⁶ Zudem widerspricht er der parallelen Struktur der Nötigungsmittel, weil auch das Vorliegen von Gewalt durch die Beschaffenheit des Opfers mitbestimmt wird.⁷ Ebenso wenig vermag ein rein individualisierender Ansatz⁸ zu überzeugen, weil § 253 I von der Empfindlichkeit des Übels und nicht des Genötigten ausgeht.⁹ Angemessen erscheint daher ein individuell-objektivierender Maßstab. Danach ist eine Drohung nur ausgeschlossen, soweit gerade von diesem Bedrohten in seiner individuellen Lage erwartet werden kann, dass er der Belastung standhält.¹⁰ Also kann auch Aberglaube Gegenstand einer Drohung sein.¹¹

N ist ein sehr gutgläubiger Mensch. Diesen Umstand nutzte A bewusst aus. Zudem waren nach Aussage des A die Leben des N, seiner Familie und hunderter Millionen Menschen in Gefahr. Aufgrund der objektiv-individuellen Verhältnisse des grundsätzlich leichtgläubigen N und der Intensität des in Aussicht gestellten Übels wurde die Rechtsgutsverletzung des A daher nicht durch den Aberglauben des N beseitigt.

bb) Erforderlichkeit der Vorgabe des Einflusses des Täters

(1) Vorgabe der möglichen Einflussnahme als notwendiger Bestandteil einer Drohung

Allerdings könnte die Anwendung des Drohungsbegriffs auf diejenigen Fälle beschränkt sein, in denen der Erklärende vorgibt, den Eintritt des Übels beeinflussen zu können.¹² Fehlt eine solche Behauptung, läge bei sonstigem Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels eine bloße Warnung vor, die bezüglich § 253 I tatbestandslos wäre.¹³ Vorliegend schreibt sich A keinen Einfluss auf die Entscheidung des Katzenkönigs, die Flutwelle auszulösen, zu. Da sonach keine Drohung sondern eine Warnung vorläge, hätte A nicht tatbestandsmäßig gehandelt.

(2) Unabhängigkeit der Drohung von Vorgabe des Einflusses

Andererseits wird jedoch vertreten, dass auch Warnungen im Einzelfall eine Drohungsqualität aufweisen können.¹⁴ Sonach kann als Drohung das Inaussichtstellen nicht nur eines Übels, auf dessen Eintritt sich der Erklärende Einfluss zuschreibt, sondern auch eines solchen Übels, dessen bevorstehenden Eintritt der Erklärende ohne Vorgabe seiner möglichen Einflussnahme vortäuscht, definiert werden.¹⁵ Da A den N vorliegend bezüglich der drohenden Flutwelle des Katzenkönigs täuschend warnte, hätte A gedroht.

(3) Streitentscheid

(a) Wortlaut des § 253 I

Einerseits beschränkt sich der Wortlaut des § 253 I auf die Nennung der Drohung, was für sich genommen einer Integration von Warnungen in den Tatbestand des § 253 I entgegensteht. Eine Drohung wird in ihrem klassischen Sinne als „jemandem drohen“ verstanden. Daher könnten sich im Hinblick auf die Gleichsetzung von Drohung und Warnung Bedenken bezüglich des Analogieverbots aus Art. 103 II GG ergeben.¹⁶ Allerdings lässt sich das Merkmal der Drohung darüber hinaus auch im Sinne von „jemanden in den Zustand des Bedrohtseins versetzen“ auslegen, der auch durch Warnungen verursacht werden kann.¹⁷

(b) Systematik

Eine Wertung, die täuschende Warnungen mit Drohungen gleichstellt, hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 241 II¹⁸ vorgenommen, indem er die Täterschaft von dem Kriterium der Vorgabe der Einflussmöglichkeit des Täters auf den Eintritt des Verbrechens gelöst hat.¹⁹ Andererseits ist in § 126 I, II das Vorspiegeln eines drohenden Übels von der Androhung begrifflich getrennt.²⁰ Doch kann diese Wertung nicht auf §§ 253, 255 übertragen werden, weil unterschiedliche Rechtsgüter betroffen sind und der Wortlaut („androhen“ und „Drohung“) sich maßgeblich unterscheidet.²¹

5 Schönke/Schröder/Eser/Eisele, Strafgesetzbuch: Kommentar, 29. Auflage (2014), § 240 Rn. 9, Vor §§ 234 ff. Rn. 33; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht BT I, 16. Auflage (2015), § 4 Rn. 374; Gössel/Dölling, Strafrecht BT I, 2. Auflage (2004), § 17 Rn. 67.

6 Schroeder, Nötigung und Erpressung durch Forderung von Gegenleistungen?, JZ 1983, 284 ff.

7 Laufhütte/Rissing-van-Saan/Tiedemann/Altwater, Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 12. Auflage (2006 ff.), § 240 Rn. 80.

8 Vgl. Kohlrausch-Lange, Strafgesetzbuch, 43. Auflage (1961), § 240 IV 2; Blei, Strafrecht BT II, 12. Auflage (1983), § 18 III 1 b.

9 Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT I, 10. Auflage (2009), § 13 Rn. 25.

10 BGHSt 31, 195, 201; BGH NSTz 2014, 149, 151; Wessels/Hettinger, Strafrecht BT I, 41. Auflage (2017), Rn. 451; Arzt, FS Lackner (1987), S. 641, 648 f.; Lackner/Kühl (Fn. 3), § 240 Rn. 13.

11 Vgl. LK/Altwater (Fn. 7), § 240 Rn. 80; BGHR StGB § 253 I Drohung 1.

12 BGHSt 7, 197, 198; BGH NSTz 2014, 149, 151; Fischer (Fn. 2), § 240 Rn. 31, 36; Wessels/Hettinger (Fn. 10), Rn. 452.

13 RGSt 34, 15, 19; BGH NSTz 2009, 692 f.; Schönke/Schröder/Eser/Eisele (Fn. 5), Vor §§ 234 ff. Rn. 31.

14 Joecks/Miebach/Simm, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (2011 ff.), § 240 Rn. 74; Küper, Drohung und Warnung, GA 2006, 439, 466; Puppe, Besprechung des BGH, Urt. v. 21.12.1988 – 2 StR 613/88, JZ 1989, 595, 597; Jakobs, FS Peters (1974), S. 69, 84; Hoffmann, Scheinbare Anschläge – Zur Strafbarkeit sog. Trittbrettfahrer, GA 2002, 385, 399; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Toepel, Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage (2017), § 240 Rn. 100.

15 Hoffmann (Fn. 14), 399.

16 Vgl. BVerfGE 92, 1 (16).

17 Puppe (Fn. 14), 597; Küper, FS Puppe (2001), S. 1217, 1223 mit Fn. 17; vgl. Gutmann, Freiwilligkeit als Rechtsbegriff, München (2001), S. 302 mit Fn. 1532; LK/Altwater (Fn. 7), § 240 Rn. 78 mit Fn. 467.

18 Eingefügt durch das 14. StrÄndG vom 22. 4. 1976 (BGBl. I S. 1056).

19 Vgl. BT-Drucks. 7/3030, S. 1, 9; Simm, Die Nötigung im System des heutigen Strafrechts, Baden-Baden (2000), S. 237 f.; Hoffmann, (Fn. 14), 399.

20 LK/Altwater (Fn. 7), § 240 Rn. 78; Bergmann, Das Unrecht der Nötigung, Berlin (1983), S. 146 f.

21 Hoffmann (Fn. 14), 399; Küper, FS Puppe (Fn. 17), S. 1217, 1224 mit Fn. 19.

(c) *Telos des § 253 I*

Sollte jede Warnung unter den Drohungsbegriff fallen, würde aber auch der redlich warnende Ratgeber tatbestandsmäßig handeln und nur über die Verwerflichkeitsklausel vor der Strafe aus § 253 I bewahrt werden, obwohl sein Verhalten nicht strafwürdig ist.²² Jedoch ist zwischen fraudulösen, also geflissentlich täuschenden, und redlichen Warnern zu differenzieren. Fraudulöse unterscheiden sich von redlichen Warnern, indem sie in die Willensfreiheit des Betroffenen eingreifen, ohne dies mit der Variabilität der Abwendung des Übels zu kompensieren.²³ Dagegen ermöglichen redliche Warner dem Betroffenen erst die Abwendung der Zwangslage. Daher umfasst der Tatbestand des § 253 I zwar nicht redliche, möglicherweise aber fraudulöse Warnungen.

Doch auch reguläre Drohung und fraudulöse Warnung unterscheiden sich darin, dass im ersten Fall das Opfer sich insbesondere der Furcht vor dem Täter selbst und nicht wie im zweiten Fall allein der Furcht vor dem Übel beugt. Eine Drohung konstituiert sich aber gerade durch ihren instrumentalisierenden Charakter, der aus der Stellung des Nötigenden als Herr des Geschehens folgt.²⁴ Daher liegt es nahe, die Vorgabe des Einflusses als Voraussetzung des Herrn des Geschehens einzuordnen.²⁵

Allerdings verknüpft der fraudulöse Warner ebenso wie der regulär Drohende den Eintritt des Übels mit dem Opferverhalten. Er schafft ebenfalls eine Zwangslage, in der sich der Betroffene bedroht fühlt.²⁶ Auch kann er den psychischen Bedrohungsstatus des Opfers in instrumentalisierender Weise einsetzen und jederzeit durch Aufklärung beseitigen, sodass er Herr des Bedrohtseins ist.²⁷

So macht es aus Opfersicht keinen Unterschied, ob die Quelle des Übels der Drohende selbst oder ein Dritter ist.²⁸ Die Freiheitseinwirkung ist dieselbe.²⁹ Folglich entspricht die Stellung des Herrn des Bedrohtseins derer des Herrn des Geschehens.³⁰ In teleologischer Hinsicht entsprechen sich also fraudulöse Warnung und reguläre Drohung.

(d) *Zwischenergebnis*

Vereinbar mit Wortlaut und Systematik, muss der Tatbestand der §§ 253 I, 255 dem *Telos* nach auch für fraudulöse Warnungen einschlägig sein. Da A den N wahrheitswidrig

vor der bevorstehenden Flutwelle warnte, ist hierin eine Drohung i. S. v. §§ 253 I, 255 gegeben.

b) *Nötigungserfolg*

Bedingt durch die Drohung des A fuhr N zu der bestimmten Stelle und warf die Goldbarren ins Meer. Dadurch hat sich das rechtlich missbilligte Risiko der fraudulösen Erklärung des A verwirklicht.

c) *Vermögensverfügung*

N müsste daraufhin über sein Vermögen verfügt haben. Darunter fällt jedes Tun, Dulden oder Unterlassen mit unmittelbar vermögensmindernder Wirkung.³¹ Die 10 kg Goldbarren gehörten als geldwerte Güter zum Vermögen des N. Dadurch, dass N das Gold bedingt durch den Irrtum willensgetragen in den Atlantik warf, verlor er dauerhaft den Zugriff auf die Goldbarren. Währenddessen war sich N bewusst, dass sein eigenes Mitwirken für die Abwendung der Gefahr notwendig ist. Also verfügte N über sein Vermögen. Ein Streitentscheid über die Vermögensverfügung als Tatbestandsvoraussetzung der §§ 253 I, 255 ist somit entbehrlich.

d) *Vermögensschaden*

Die Vermögensverfügung dürfte aber nicht kompensiert worden sein. Jedenfalls bei Besitzverlusten wirtschaftlich wertvoller Sachen liegt dann ein Vermögensschaden vor, wenn der Betroffene die Sache vor der Entziehung zumindest mit einer wirtschaftlichen Zwecksetzung verbunden hat.³² Vorliegend war der Vermögensabfluss endgültig, weil eine Bergung ausgeschlossen ist. Somit erfuhr die Vermögensverfügung des N keinerlei Kompensation. Da N zudem in Gold investiert, hatte der Besitzverlust für ihn erst recht negative wirtschaftliche Konsequenzen.

Teils wird allerdings angenommen, dass § 263 eine unbewusste Selbstschädigung voraussetzt.³³ N war vorliegend hingegen bewusst, dass er den Zugriff auf sein Gold verlieren würde. Doch verfehlte N infolge der Täuschung des A unbewusst den mit seiner Aufwendung verfolgten Zweck, den Katzenkönig zu besänftigen, um Leben zu retten. In Fällen einer solchen sozialen Zweckverfehlung erkennt auch die Lehre von der unbewussten Selbstschädigung einen Vermögensschaden an.³⁴ Somit erlitt N bedingt durch die Verfügung einen Vermögensschaden.

22 LK/*Altrwater* (Fn. 7), § 240 Rn. 78 mit Fn. 467.

23 *Küper*, GA 2006 (Fn. 14), 439, 466; *ders.*, FS *Puppe* (Fn. 17), S. 1217, 1229 f.

24 BGHSt 31, 195, 201.

25 LK/*Altrwater* (Fn. 7), § 240 Rn. 78; BGH NStZ-RR 2001, 171, 172; *Fischer* (Fn. 2), § 240 Rn. 36.

26 BGH NJW 1970, 2253; *Puppe* (Fn. 14), 597; *Jakobs* (Fn. 14), S. 69, 84.

27 *Sinn* (Fn. 19), S. 238; *Puppe* (Fn. 14), 597; vgl. *Küper*, FS *Puppe* (Fn. 17), S. 1217, 1230.

28 *Jakobs*, (Fn. 14) S. 69, 84; NK/*Toepel* (Fn. 14), § 240 Rn. 100; *Puppe* (Fn. 14), 597.

29 *Küper*, GA 2006 (Fn. 14), S. 439, 466; *ders.*, FS *Puppe* (Fn. 17), S. 1217, 1229 f.

30 *Puppe* (Fn. 14), 597; *Sinn* (Fn. 19), S. 235 ff.

31 *Rengier*, Strafrecht BT I, 20. Auflage (2018), § 13 Rn. 63; *Arzt/Weber/Heinrich/Hülgendorf*, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Auflage (2015), § 20 Rn. 69.

32 LK/*Tiedemann* (Fn. 7), § 263 Rn. 192; Schönke/Schröder/*Eser/Perron* (Fn. 5), § 263 Rn. 157 f.

33 *Cramer*, Vermögensbegriff und Vermögensschaden im Strafrecht, Bad Homburg v. d. Höhe (1968), S. 202, 206 ff.; Schönke/Schröder/*Eser/Perron* (Fn. 5), § 263 Rn. 41, 150; *Eser*, Strafrecht IV, 3. Auflage (1979), S. 136 f.; *Rengier*, FS *Roxin* (2001), S. 811, 820 f.; *Pawlik*, Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, Köln (1999), S. 148 ff.; *Merz*, „Bewusste Selbstschädigung“ und die Betrugsstrafbarkeit nach § 263 StGB, Frankfurt am Main (1999), S. 193 f., 196.

34 Schönke/Schröder/*Eser/Perron* (Fn. 5), § 263 Rn. 102; *Maurach/Schroeder/Maimwald*, BT I (Fn. 9), Rn. 120 f.

2. Subjektiver Tatbestand

A kam es gerade darauf an, dass N sich infolge der irreführenden Erklärung des A in seinem Vermögen schädigt. Er handelte daher vorsätzlich. Zusätzlich hätte A mit Bereicherungsabsicht handeln, also nach einem rechtswidrigen Vermögensvorteil streben³⁵ müssen. Daran fehlt es, wenn der Handelnde allein auf die Verursachung von Schaden für einen Dritten abzielt.³⁶ A handelte in der Absicht, N zu schädigen. Eine Bereicherung kam gar nicht infrage, weil N das Gold für A unerreichbar versenken sollte. Also handelte A nicht mit Bereicherungsabsicht.

III. Ergebnis

Somit hat A sich nicht wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253 I, 255 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit nach § 263 I

A könnte sich aber wegen Betrugs gem. § 263 I gegenüber und zulasten des N schuldig gemacht haben, indem er bekundete, N müsse 10 kg Gold in den Atlantik werfen, um die tödliche Flutwelle des Katzenkönigs zu verhindern.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

Dafür hätte A den N über Tatsachen täuschen, nämlich mittels einer wahrheitswidrigen Behauptung oder durch sonstiges Verhalten, das einen bestimmten Erklärungswert hat und der Irreführung dient, die Fehlvorstellung eines anderen erzeugen³⁷ müssen. Tatsachen sind dem Beweise zugängliche Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart.³⁸ Auch eine Prognose kann einen Tatsachenkern haben, soweit sie Behauptungen über konkrete gegenwärtige oder vergangene Zustände,³⁹ oder der eigenen Überzeugung vom Eintritt der Prognose als innere Tatsache⁴⁰ enthält. Zwar ist die von A aufgestellte Behauptung über die drohende Flutwelle des Katzenkönigs primär zukunftsgerichtet. Jedoch hat A seiner Aussage nicht nur die gegenwärtige Existenz des Katzenkönigs, eine äußere Tatsache, zugrunde gelegt, sondern auch die eigene Überzeugung über die Schaffenskraft des Ungeheuers mit dem Inaussichtstellen der Flutwelle dargelegt. Somit hatte die Aussage des A Tatsachen zum Gegenstand.

³⁵ Rengier, BT I (Fn. 31), § 13 Rn. 237.

³⁶ Schönke/Schröder/Eser/Perron (Fn. 5), § 263 Rn. 176; Fischer (Fn. 2), § 263 Rn. 186.

³⁷ RGSt 55, 129, 131; OLG Düsseldorf wistra 1996, 32; Dölling/Duttge/Rössner/Duttge, Gesamtes Strafrecht. Handkommentar, 4. Auflage (2017), § 263 Rn. 8.

³⁸ Wessels/Hillenkamp (Fn. 2), Rn. 493.

³⁹ BGH MDR 1973, 18; BGH NSStZ 2015, S. 89 (90); LK/Tiedemann (Fn. 7), § 263 Rn. 16.

⁴⁰ BGHSt 60, 1, 6 f.; MK-StGB/Hefendehl (Fn. 14), § 263 Rn. 77; Rengier, BT I (Fn. 31), § 13 Rn. 7.

Da A den Katzenkönig frei erfunden hatte, hat er N die Unwahrheit erklärt und somit über Tatsachen getäuscht.

b) Erregen eines Irrtums

Ferner hätte A bei N einen Irrtum, also eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Vorstellung über Tatsachen,⁴¹ erregen müssen. Zwar verursachte A durch seine Behauptung über die Existenz und Schaffenskraft des Katzenkönigs die dementsprechende unwahre Vorstellung des N. Jedoch könnte ein Irrtum i. S. v. § 263 I trotzdem ausgeschlossen sein, weil die Erklärung des A offensichtlich nicht der Realität entsprach.

aa) Viktimodogmatische Auslegung des Irrtums

Sonach wäre der Strafrechtsschutz eingeschränkt, wenn der Betroffene sich gegen leicht durchschaubare Täuschungen hätte schützen können.⁴² Da der Katzenkönig evident erfunden war, hätte N nicht geirrt.

bb) Verständnis des Irrtumsbegriffs losgelöst von der Leichtgläubigkeit des Opfers

Anderer Ansicht nach liegt unabhängig von der Leichtgläubigkeit des Opfers ein Irrtum vor, wenn der Täter eine Fehlvorstellung beim Opfer erregt.⁴³ Demzufolge wäre auch N einem Irrtum erlegen.

cc) Streitentscheid

Viktimodogmatischer Auslegung nach erfasst der Tatbestand des § 263 nur diejenigen Täuschungen, die allgemein geeignet sind, einen Irrtum herbeizuführen und auch adäquat kausal für den Irrtum werden.⁴⁴ Dies gebiete der Schutz des Strafrechts als ultima ratio.⁴⁵ Ferner realisiere sich bei einer leicht durchschaubaren Täuschung nicht das durch § 263 rechtlich missbilligte Risiko, sodass der Schutzzweck der Norm nicht eingreife.⁴⁶ Insbesondere dann, wenn nach den konkreten Umständen ein berechtigtes Misstrauen angebracht gewesen wäre, sei daher der strafrechtliche Schutz des § 263 mangels Strafwürdigkeit verwehrt.⁴⁷

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Strafwürdigkeit bei leicht durchschaubaren Täuschungen gerade nicht ent-

⁴¹ Wessels/Hillenkamp (Fn. 2), Rn. 510.

⁴² Amelung, Irrtum und Zweifel des Getäuschten beim Betrug, GA 1977, 1, 6 ff.; Kurth, Das Mitverschulden des Opfers beim Betrug, Frankfurt a. M. (1984), S. 167 ff.; Hassemer, Schutzbedürftigkeit des Opfers und Strafrechtsdogmatik, Berlin (1981), S. 134 ff.

⁴³ Wessels/Hillenkamp (Fn. 2), Rn. 512; BGH NJW 2014, 2595, 2597; Hillenkamp, Vorsatztat und Opferverhalten, Göttingen (1981), S. 88; BGHSt 34, 201; Schönke/Schröder/Eser/Perron (Fn. 5), § 263 Rn. 32 a; NK/Kindhäuser (Fn. 14), § 263 Rn. 182.

⁴⁴ Naucke, FS Peters (1974), S. 109, 118.

⁴⁵ Amelung (Fn. 42), 6 ff.; Hassemer (Fn. 42), S. 134 ff.; Schünemann, FS Faller (1984), S. 357, 362 f.; Naucke (Fn. 44), S. 118; Kurth (Fn. 42), S. 167 ff.; Ellmer, Betrug und Opfermitverantwortung, Berlin (1986), S. 273 ff.

⁴⁶ Kurth (Fn. 42), S. 167 ff.

⁴⁷ Ellmer (Fn. 45), S. 273 ff., 281.

fällt. Denn auch indem der Täter durchschaubar täuscht, verursacht er die Gefahr, eine Fehlvorstellung beim Opfer hervorzurufen, die sich im genauen Abbild der fehlerhaften Erklärung in der Vorstellung des Opfers manifestiert.⁴⁸ Dadurch wird der Täter für die Vermögensdisposition verantwortlich und erfüllt den Schutzzweck des § 263. Nach allgemeinen Kausalitätslehren steht außerdem eine Mitwirkung des Opfers dem Ursachenzusammenhang zwischen betrügerischer Täuschung und Irrtum nicht entgegen.⁴⁹ Letztlich lässt sich Generalprävention nicht allein durch einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch erreichen, denn durch einen solchen Freibrief müsste gerade der besonders dreiste Betrugstäter schlimmstenfalls noch mit Gewinnabstrichen rechnen.⁵⁰ Mit der viktimodogmatischen Auslegung würde der strafrechtliche Rechtsgüterschutz gegen den Willen des Gesetzgebers⁵¹ also solchen Betroffenen versagt, die besonders schutzbedürftig sind.⁵² Der Charakter des Strafrechts als ultima ratio bleibt unabhängig davon bestehen, weil der Betrugstatbestand auch ohnedies auf täuschungs- und irrumsvermittelte Schädigungen beschränkt ist.⁵³ Die viktimodogmatische Auslegung des Irrtums- und Täuschungsbegriff des § 263 I ist somit abzulehnen.⁵⁴ Sonach hat auch A im vorliegenden Fall einen Irrtum des N erregt.

c) Vermögensverfügung und Vermögensschaden

Indem N die Goldbarren in den Atlantik warf, bewirkte er eine Vermögensverfügung. Mangels vermögenswerter Kompensation konstituierte der endgültige Besitzverlust des Goldes einen Vermögensschaden.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte zwar vorsätzlich bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, aber mangels vorliegender Bereicherungsabsicht ist der subjektive Tatbestand nicht erfüllt.

II. Ergebnis

Daher hat A sich nicht wegen Betrugs gegenüber und zulasten des N gem. § 263 I strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit nach § 240 I

Allerdings könnte sich A, dadurch dass er N von dem Katzenkönig erzählte, wegen Nötigung gem. § 240 I strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Indem er N den Angriff des Katzenkönigs in Aussicht stellte, hat A dem N gedroht. Aufgrund dessen warf N 10 kg Goldbarren in den Atlantik. Die Ereignisse standen in einem nötigungsspezifischen Zusammenhang. Bezüglich dieser Tatumstände handelte A vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe sind nicht gegeben. Zudem müsste die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck gem. § 240 II verwerflich sein. Sowohl der von A angestrebte Zweck, den N in seinem Vermögen zu schädigen, als auch das Mittel, das wahrheitswidrige Inaussichtstellen des Todes hunderter Millionen Menschen, der Familie des N und N selbst, erscheinen sozial unerträglich und sind daher rechtlich zu missbilligen. Insgesamt ist die Zweck-Mittel-Relation somit als verwerflich einzustufen. Weder Schuldausschluss- noch Entschuldigungsgründe liegen vor.

III. Ergebnis

Mithin hat sich A wegen Nötigung gem. § 240 I strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit nach §§ 303 I, 25 I Alt. 2

A könnte sich zudem wegen mittelbarer Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, 25 I Alt. 2 strafbar gemacht haben, indem er N erzählte, der Katzenkönig ließe sich durch den Abwurf von 10 kg Gold in den Nordatlantik besänftigen. Das StGB bliebe ungeachtet der Zurechnung des Handlungsorts des N als Werkzeug des A anwendbar, weil Göttingen als Ort Tätigwerdens des Hintermanns, wie vorliegend A, einen weiteren Handlungsort begründet⁵⁵.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Da N sein eigenes Gold ins Meer warf, hat N den objektiven Tatbestand des § 303 I nicht verwirklicht. Zudem war A nicht unmittelbar an der Tathandlung beteiligt. Sie könnte ihm jedoch zugerechnet werden. Fraglich ist aber, ob der tatbestandliche Erfolg des § 303 I, die Sachbeschädigung, eingetreten ist. Die Goldbarren als körperlicher Gegenstand standen nicht im Eigentum des A und waren für A daher fremd. Eine Zerstörung scheidet aus, weil die Goldbarren weiterhin existieren. In Betracht kommt aber ein Beschädigen der Sache i.S. einer Brauchbarkeitsminderung, also einer körperlichen Einwirkung, durch die ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt wird⁵⁶. N kann vorliegend nie wieder auf sein Gold zurückgreifen, weil eine Bergung ausgeschlossen ist. In solchen Fällen bloßer Sachentziehungen könnte eine Gebrauchsbeeinträchtigung darin liegen, dass der Eigentümer die von ihm festgesetzte Zweckverwendung der Sache end-

48 *Krack*, List als Tatbestandsmerkmal, Frankfurt am Main (1994), S. 67 f.

49 *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 47. Auflage (2017), Rn. 230.

50 *Loos/Krack*, Betrugstrafbarkeit bei Versprechen der Teufelsaustreibung, JuS 1995, 204, 208.

51 *Goltdammer*, Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preussischen Staaten, Theil II, Berlin (1852), S. 538, 544 f.

52 BGH NJW 2014, 2595, 2597; *Hillenkamp* (Fn. 43), S. 88.

53 *Krack* (Fn. 48), S. 68.

54 Vgl. BGHSt 34, 199, 201; *Schönke/Schröder/Eser/Perron* (Fn. 5), § 263 Rn. 32 a; *NK/Kindhäuser* (Fn. 14), § 263 Rn. 182.

55 Vgl. *LK/Werle/Jeßberger* (Fn. 7), § 9 Rn. 14; BGH wistra 1991, 135.

56 *Rengier*, BT I (Fn. 31), § 24 Rn. 8.

gültig nicht erreichen kann.⁵⁷ Dagegen spricht aber, dass der Wortlaut („beschädigt“)⁵⁸ und der Normzweck des § 303 I, der vor einer nachteiligen Veränderung der Sache als solche schützt,⁵⁹ eine körperliche Einwirkung auf die Sache für eine Strafbarkeit gem. § 303 I voraussetzen.⁶⁰ Zudem würde eine etwaige Strafbarkeit das systematische Verhältnis von § 303 zu den §§ 242, 246, namentlich Zueignungsabsicht in § 242 und Zueignung in § 246 unterlaufen.⁶¹ N wirkt durch den Wurf nicht körperlich auf das Gold ein, sodass es nur entzogen, nicht beschädigt wird. Da das Gold trotz der Umwelt-

57 Vgl. *Maurach*, Deutsches Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage (1969), S. 191; *Kohlrausch-Lange* (Fn. 8), § 303 III; *Peter*, Die Sachentziehung im geltenden und zukünftigen Strafrecht, Münster 1970, S. 48 ff.

58 BGH StV 98, 372, 373.

59 *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 2), Rn. 41; *Jescheck/Ruß/Willms/Wolff*, Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 10. Auflage (1983 ff.), § 303 Rn. 9.

60 RGSt 20, 182, 185; BGHSt 44, 34; *Fischer* (Fn. 2), § 303 Rn. 12; MK-StGB/*Wieck-Noodt* (Fn. 14), § 303 Rn. 30; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 2), Rn. 41; *Maurach/Schroeder/Maimwald* BT I (Fn. 9), § 36 Rn. 19; *Bloy*, FS Oehler (1985), S. 559, 563 f.

61 BGH StV 1998, 372, 373.

einflüsse im Atlantik gleichwertig erhalten bleibt, scheidet auch ein nachträglicher Erfolgseintritt aus.

II. Ergebnis

Mithin hat A sich nicht wegen mittelbarer Sachbeschädigung gem. § 303 I, 25 I Alt. 2 strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit wegen Bedrohung gem. § 241 II

Eine Strafbarkeit wegen Bedrohung gem. § 241 II scheidet aus, weil der Katzenkönig als unmenschliches Wesen kein Verbrechen i.S.v. § 12 I begehen kann und weil die Erklärung des A aufgrund ihres absurden Inhalts objektiv nicht geeignet ist, den Rechtsfrieden eines anderen zu stören.

F. Ergebnis

A hat sich im ersten Tatkomplex allein wegen Nötigung gem. § 240 I strafbar gemacht.